

Bewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 Goldmark.
Anzeigen: Die Dreispaltige mm-Zeile 0.15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle: Köln, Deutscher Wall 9.

Fernsprecher Anno 5538. Postfach-Konto Köln 18977.
Redaktionschluss: Montags vor Erscheinen.

Mindest- oder Höchstlöhne.

Die Wirtschaft hat ihre eigenen Gesetze. Sie kann sich in ihren Maßnahmen nicht leiten lassen von ethischen und sittlichen Erwägungen. Hinweg mit den sogenannten Menschenrechten der Arbeitnehmer in die Kumpfkammer. Was nützt aller kultureller und sozialer Aufstieg der Lohnarbeiter, wenn dabei die Wirtschaft zurückgeht? Wirtschaftliche Betätigung hat nur dann Sinn und Zweck, wenn hierbei ein großer geldlicher Gewinn für den Besitzer der Produktionsmittel herauspringt. Wenn hierzu keine Aussicht besteht, müssen die Betriebe ohne Rücksicht auf das Gesamtwohl geschlossen werden. Lebensnotwendige Betriebe, die keinen Gewinn abwerfen, dürfen nur von den öffentlichen Körperschaften betrieben werden. Dabei sind die Lohn- und Arbeitsverhältnisse so zu gestalten, daß sie auf keinen Fall besser sind wie in den schlecht wirtschaftenden öffentlichen Privatbetrieben, um die Steuerkraft der Wirtschaft zu schonen. Grund und Boden unterliegt wie jede andere Ware der freien Preisbildung. Die Grundrente, das arbeitslose Einkommen, ist notwendig, um das Betriebskapital zu schaffen. Die öffentliche Gewalt, Regierung und Gesetzgebung haben sich grundsätzlich jeder Einmischung in das freie Spiel der Kräfte zu enthalten.

Scheint es nicht als wenn dieser manchesterliche Auffassung vom Zwecke und Sinn der Arbeit, durch die die alte soziale Ordnung bei Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsordnung im siebzehnten Jahrhundert zerschlagen wurde, erneut Geltung verschafft werden soll. Treten uns nicht dieselben Gedankengänge, wenn auch nicht in der nackten brutalen Form, wie wir sie vorstehend wiedergegeben haben, entgegen bei den Forderungen der Unternehmer und ihrer Organisationen in letzter Zeit. Von den meisten läßt sich sagen, in der Form und im Ausdruck dem Fortschritte der Zivilisation der letzten 200 Jahre angepaßt, dem Sinne und der Wirkung nach aber noch genau so roh und brutal, wie in den Kinderjahren des Kapitalismus.

Gleich auf welchem Gebiete die Forderungen des Unternehmertums liegen, sei es die Frage der Arbeitszeit, der sozialen Versicherung, der Urlaubsfrage, Unfallversicherung, Schutz der Frauen und Kinder, Koalitionsrecht, Tarifverträge, Schlichtungswesen, kurzum alles, was in den letzten Jahrzehnten geschaffen worden ist, geschaffen werden mußte, alles wird als die

Wirtschaft vernichtend hinzustellen versucht. Wenn auch nicht sämtliche Unternehmer diese manchesterlichen Ideen für ihre Person hegen, so ist die Zahl der sozial eingestellten doch verhältnismäßig gering, und ihre Stimme wird erstickt von dem Gejohre der übrigen und vermag sich keine Geltung im eigenen Lager zu verschaffen.

In zielbewußter Weise, wird immer das Ganze im Auge behaltend, abwechselnd gegen diesen oder jenen sozialen Fortschritt mit besonderer erhöhter Energie Sturm gelaufen. Nachdem der Kampf um die Verlängerung der Arbeitszeit auf der ganzen Linie in der Öffentlichkeit etwas abgeklaut ist, werden nunmehr gegen die Tariflöhne die Sturmtruppen angeleitet.

Man wirft den Gewerkschaften vor, daß sie durch ihre tarifliche Lohnpolitik den Lohn schematisierten, durch ihre Gleichmacherei die Freude an der Arbeit erstlärten und gute vollwertige Leistungen verhinderten. Die festen Tariflöhne hinderten die Betriebe daran, sich wirtschaftlicher zu gestalten und die Leistungen zu erhöhen. Kein tüchtiger Arbeiter habe mehr Interesse daran, seine Leistungen über den Durchschnitt zu erhöhen, da ja der feste Tarifsatz ihm den Lohn für seine besonderen Bemühungen vorenthalte.

Recht hätten die Unternehmer, wenn es wirklich dem so wäre, wenn die Tarifverträge dem Unternehmer das Recht nähmen, den tüchtigen und fleißigen Arbeiter besser zu entlohnen, wie es der Tarifvertrag vorseht. In keinem der laufenden von Tarifverträgen der letzten Jahre ist ein derartiges Verbot ausgesprochen. Tariflöhne sind nach der Auffassung der Gewerkschaften keine Maximal-, sondern Mindestlöhne, die auch dem weniger begabten schwächeren Arbeitnehmer gezahlt werden sollen und müssen, da sie in der Regel ein angenommenes farges Existenzminimum nicht übersteigen. Diesen Schutz können und dürfen die Gewerkschaften ihren schwächsten Gliedern, den alten abgearbeiteten und auch den sachlich weniger begabten und wenig tüchtigen Arbeitnehmern nicht versagen. Auch diese haben ein Recht auf ein menschenwürdiges Dasein, zumal auch sie in der Regel die wenigsten sind, die bei niedergehender Konjunktur am ehesten von den Betrieben abgestoßen werden und dem Elend der Arbeitslosigkeit anheimfallen.

Den Unternehmern steht es vollständig frei, Einzelne und auch ganze Gruppen in höhere Lohnstufen zu heben, die in den Tarifverträgen vorgelesen sind. Jeder

Betriebsrat und jeder Gewerkschaftsvorstand wird gerne bereit sein, hier mitzuarbeiten.

Doch bei diesem Kampfe um die Abschaffung der „schematischen Tariflöhne“ kommt es den Unternehmern und ihren Verbänden gar nicht auf „freie Bahn dem Tüchtigen“ an. Sie sind es ja, die den Minimallohn des Tarifvertrages mit Gewalt zu einem Höchstlohn umzubiegen versuchen, mit dem Ziele, von den Tariflöhnen überhaupt loszukommen, um dann wieder den Lohn des Einzelnen je nach Belieben festzusetzen und allgemein drücken zu können.

Wenn die Verbände der privaten Arbeitgeber in dieser Weise vorgehen, ist dieses, wenn auch nicht zu entschuldigen, denn doch bei ihrer ganzen Einstellung verständlich. Wenn aber der Arbeitgeberverband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden — wie an anderer Stelle dieser Nummer berichtet wird — dazu übergeht und nimmt eine Mitgliedsstadt in eine Konventionalstrafe, und sich beschwerdeführend an den Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde wendet, nur weil die Stadt Tariflöhne als Mindestlöhne angesehen hat, dann zeigt dieses mit aller Deutlichkeit, wie unehrlich heute der Kampf um die Tariflöhne seitens der Unternehmer geführt wird.

Auch in diesem Falle sehen wir wieder, wie die Scharfmacher immer und immer wieder versuchen, sich vom Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer bei Festsetzung des Lohnes zu befreien. Nicht die Freiheit der Wirtschaft, zu der auch die Arbeitnehmer gehören, sondern die Aufrichtung einer Diktatur gegenüber dem wirtschaftlich Schwächeren ist der Sinn des Kampfes gegen die Tariflöhne.

Anständige Löhne — eine Vergeudung von Steuergroschen.

Zwischen der Stadt Hörde und dem Arbeitgeberverband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden ist es zu einer erheblichen Meinungsverschiedenheit gekommen. Die Stadt, die Mitglied des betreffenden Arbeitgeberverbandes ist, beansprucht für sich das Recht, unter Umständen mit ihren Löhnen über den Tariflohn, der nicht auf Grund freier Vereinbarung mit den Arbeitnehmern, sondern durch Verbindlichkeitserklärung eines Schiedspruches zustande gekommen ist, hinauszugehen. Sieht also den Tariflohn nicht als Höchst-, sondern als Mindestlohn an. Auch in bezug auf die Arbeitszeit kam sie den Arbeitern

weiter entgegen wie die übrigen Mitgliedsstädte.

Der Arbeitgeberverband hat nunmehr die Stadt wegen Tarifbruch, den er in dem oben gekennzeichneten Verhalten der Stadt erblickt, in eine Konventionalstrafe von 35 000 Mark genommen — und begründet sein Vorgehen mit dem § 9 seiner Satzungen, welcher lautet:

„Besteht ein Tarifvertrag, so ist ein Mitgliedsbetrieb, welches tarifbrüchig wird und trotz Aufforderung des geschäftsführenden Ausschusses die Maßnahmen, welche den Tarifbruch darstellen, nicht unverzüglich aufhebt, verpflichtet, eine vom geschäftsführenden Ausschuss festzusetzende Vertragsstrafe bis zur Höhe von 1 Mk. auf den Kopf seiner Einwohnerzahl an den Verband zu zahlen.“

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe fest, welche als Tarifbruch anzusehen sind. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Ausschusses über Vertragsstrafen kann Berufung mit aufschiebender Wirkung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, welche endgültig entscheidet.

Eingezahlte Vertragsstrafen sind an die Mitglieder für Arbeiterwohlfahrtszwecke nach der Einwohnerzahl zu verteilen.“

Nach Auffassung des Vertragskontrahenten beim Tarifvertrag mit dem Arbeitgeberverband, der Gewerkschaften, sind die Tariflöhne als Mindestlöhne zu erachten, insbesondere dann, wenn sie für ganze Bezirke einheitlich durch Schiedssprüche eingeführt sind. Ein Tarifvertragsbruch kann aber doch logischerweise nur dem ändern Vertragskontrahenten, in diesem Falle den Gewerkschaften, gegenüber begangen werden. Diese aber erblicken in dem Vorgehen der Stadt Härde keinen Tarifbruch. Es erscheint daher zum mindesten recht zweifelhaft, ob der Arbeitgeberverband sein Vorgehen rechtfertigen kann.

Offenen Widerspruch aber fordert ein weiterer Schritt des betreffenden Arbeitgeberverbandes heraus, indem er seinen Vorstand beauftragt hat, sich beschwerdeführend an den Peglerungspräsidenten als Aufsichtsbehörde der Stadt zu wenden, weil in der Zahlung von höheren Löhnen „eine leichtfertige Vergewöhnung der Steuererfloßkommen zu erblicken sei“. Angesichts der Tatsache, daß die durch Schiedssprüche festgesetzten Tariflöhne weder den Kosten einer angemessenen Pensionshaltung entsprechen, noch einer viel geringeren Leistungsfähigkeit der Wirtschaft ausgingen, wie sie wirklich gegeben ist, erscheint eine derartige Begründung denn doch als viel zu weitgehend. Von amtlichen Behörden, und diese bilden doch die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes der Gemeinden, dürfte man doch ein objektiveres Urteil erwarten.

Es scheint, als wenn in manchen Vorgehen der letzten Zeit der Arbeitgeberverband der Gemeinden sich allzu stark von dem Gesetze der privaten Arbeitgeberverbände beeinflussen ließe. Oder ist es im vorliegenden Falle nur der Einfluß der Großindustrie auf die Stadtverwaltungen des rheinisch-westfälischen Industriegebietes, der sie zu Maßnahmen und Forderungen treibt, die allen andern, nur nicht dem Gesamtwohle und der sozialen Gerechtigkeit dienen.

Zu dieser Auffassung muß man kommen, wenn gerade die „Deutsche Bergwerkszeitung“ die Nachricht von diesen Vorgängen unter der Ueberschrift „Gegen Teuerung und Verschwendung“ bringt und folgende bezeichnende Bemerkung daran knüpft:

„Es ist leider schon zu oft vorgekommen, daß Gemeindeführer und Parlamente unangenehm bewilligten, die ein ernst und gewissenhaft rechnender Privatwirtschaftler nie auf sich genommen hätte.“

Gegen die Zwangswirtschaft.

Wenn die Preisabbauktion der Reichsregierung nicht vollständig versagen und ohne Erfolg enden soll, ist es eigentlich selbstverständlich, daß den Uebergriffen der Kartelle und sonstiger Preisvereinigungen zu Leibe gegangen werden muß. Sie sind es ja, die die überspannten Preise festgesetzt haben und sie zu halten versuchen. Wenn bei dieser Aktion diese, wie auch die Banken und der überflüssige Zwischenhandel ungeschoren bleiben, dann kann bestimmt von den Abbaumahnahmen gesagt werden: „Ein großer Aufwand schmächtig wird vertan.“

Wie unangenehm der Stich in dieses Wespennest von den Beteiligten empfunden wird, zeigt das Verhalten der diesen Kreisen nahestehenden Tageszeitungen. Wenn auch nicht mehr geäußert werden kann, daß um zu einer Preisentzerrung zu kommen der willkürlichen Preisbestimmung durch die Preisvereinbarungen entgegen getreten werden muß, läßt man doch am liebsten, wenn es geschähe nach dem Sprichworte: „Wasch mit den Pelz, aber mach ihn nicht naß.“

Mit Recht haben die Gewerkschaften immer wieder gefordert, daß hier zugegriffen wird. Die betreffenden Kreise wissen sich nun nicht besser zu helfen, als nach der bekannten Art: „Haltet den Dieb“ zu schreien, um die Aufmerksamkeit von sich abzulenken. Wollte man ihnen Glauben schenken, hätten die Gewerkschaften die größte Zwangswirtschaft ausgerichtet und verhindert durch ihre Lohnpolitik jeden Preisabbau. Wenn auf der einen Seite den Ringen und Kartellen in ihren Preisbestimmungen Einhalt geboten werden sollte, müßte auf der anderen Seite auch der Lohnpolitik der Gewerkschaften ein Riegel vorgeschoben werden. In fast krankhafter Weise wird versucht sich an diese Forderung zu klammern.

Auf unserem Verbandstage in Münster war auch der Oberpräsident der Provinz Westfalen, Herr Gronowski, anwesend und führte in seiner Begrüßungsansprache unter anderem aus:

„Heute haben die Gewerkschaften bei den Behörden und im öffentlichen Leben eine größere Bedeutung und Beachtung gefunden als vor dem Kriege. Die Behörden verhandeln mit ihnen wie mit jeder anderen Wirtschaftsgruppe und bringen damit zum Ausdruck die Gleichberechtigung. Dies ist durch zielbewußte Arbeit erreicht worden. Auch die Tariffrage findet besondere Beachtung. Persönlich vertritt ich die Auffassung, daß niemand Anspruch hat auf die Vorteile und Vergünstigungen des Tarifvertrages, der nicht gewillt ist, Mitglied einer fester Organisation zu sein, die den Vertrag abschließen.“

Diese Ausführungen benutzt die „Kölnische Zeitung“ Nr. 657 zu folgendem Angriff auf den Herrn Oberpräsidenten und die Gewerkschaften. Sie schreibt:

„Herr Gronowski ist aus der Gewerkschaftsbewegung hervorgegangen; er ist ihr im Gegensatz zu andern „Gehobenen“ treu geblieben und hat dieser Treue in Wort und Tat auch als Staatsbeamter des öfteren Ausdruck verliehen. Man mag das einen schönen Zug nennen; da er aber mit Einseitigkeit in der politischen Auffassung gepaart ist, bedeutet er eine Schwäche für den höheren Beamten Gronowski.“

Die Reichsregierung hat den Organisationen der Unternehmer, insonderheit den Kartellen jeglicher Art, zu verstehen gegeben, daß sie nicht gewillt ist, die von ihnen aufgerichtete Zwangswirtschaft auf die Dauer zu dulden. Die Kundgebung hat in weitesten Kreisen bis in die Reihen der kartellierten Firmen hinein Befriedigung ausgelöst, verspricht man sich doch von der Lockerung des Zwanges und dem dann wieder erwachenden Wettbewerb einen Erfolg in der Richtung der heute so unbedingt notwendigen Preisentzerrung. Wenn nicht zuletzt die Gewerkschaften eine Befreiung vom Zwang dieser Art der Unternehmerverbände fordern, dann darf der Ruf nach Zwang der Arbeitnehmerorganisationen, wie er hier von Herrn Gronowski erhoben wird, als unfolgerichtig bezeichnet werden. Die Forderung, daß nur derjenige in den Genuß der Tarifvertragsresultate gesetzt werden dürfe, der einer vertragsschließenden Partei angehört, ist an sich alt; in den verschiedensten Entwürfen zu dem hoffentlich nicht zur Geltung kommenden Arbeitsstatutgesetz ist der Versuch zur Verwirklichung unternommen worden. Diese Versuche haben nicht nur den Widerstand der Arbeitgeber, sondern auch großer Arbeiterkreise gefunden, die nicht gewillt waren, derartige Eingriffe in die persönliche Freiheit über sich ergehen zu lassen. Der Wunsch der Gewerkschaften geht bei dieser Forderung dahin, eine Stärkung ihres Monopolcharakters gegenüber kleinen Abplitterungen herbeizuführen und dem Ziel des öffentlich-rechtlichen Charakters der Arbeitnehmervertretungen in irgendeiner Form näherzukommen.

Die Lohnkämpfe der letzten Wochen zeigen ein äußerlich reges gewerkschaftliches Tun und Treiben, sie können aber nicht über die Hohlheit und Versteinerung des Innenlebens und des Gedankengehalts hinwegtäuschen. Die heutigen Gewerkschaften aller maßgeblichen Richtungen leben und sterben mit dem System der zentralen Tarife. In diesen Tarifen aber kann man trotz aller mit der Zeit zur Anwendung gekommenen Schönheitswässerchen heute zutage mit Zug und Recht einen unzeitgemäßen und der Forderung nach leistungsfähiger Leistung nicht gerecht werdenden Zwang erblicken. Eine solche Beurteilung hat mit Lohnbrüdererei und der in gewissen Arbeitgebertreuen bestehenden Schwarzmalerei, daß jede Lohnhöhung eine Gefahr für die Währung bringe, nichts gemein. Es handelt sich lediglich um die Kennzeichnung einer Lohnforderung an die Leistungsfähigkeit unparteilhaft und letzten Endes unwirtschaftlich ist. Wir vermögen darum Herrn Gronowski, dem der Tarifvertrag ein und alles bedeutet, nicht zu folgen. Im Gegenteil, die Forderung nach freiem Wettbewerb in der Produktion mit ihrer bewußten Vernachlässigung der schwachen und schlechten Betriebe mit dem Ziel eines Preisabbaues ist nur erfüllbar wenn eine vielseitige auch allmähliche Befreiung vom gegenwärtigen Lohntarifwesen mit seiner Schematisierung vor sich geht. Diese Erkenntnis fehlt Herrn Gronowski; er bewegt sich durchaus konservativ in den alten gewerkschaftlichen Gedankengängen und darum sind seine Ausführungen im wahrsten Sinne reaktionär.“

Also auch hier wieder das alte Lied. Weil die Gewerkschaften ihre Mitglieder nicht mehr der wirtschaftlichen Uebermacht der Unternehmer ausliefern wollen, weil sie darauf bestehen, daß der Lohn seine unterste Grenze finden muß bei den Kosten einer

Lohnbewegungen u. Tarifverträge Aktion über die §§ 7 und 13 des R. M. T. in Bayern.

Durch den Abschluß des R. M. T. 1925 wurde der Zuschlag für dienstplanmäßige Sonntagsarbeit, wie im Vorjahre auf 25 Prozent, der Zuschlag für Arbeiten an gesetzlichen Wochenfeiertagen auf 50 v. H. festgesetzt.

Bei den Verhandlungen zu dem R. M. T. 1924, die unter dem allgemeinen Druck des Lohnabbaues stattfanden, ging die im Jahre 1923 errungene Position wieder verloren. Die Zuschläge betragen damals nach § 7 bezw. 13, 50 bezw. 100 Prozent zum Stundenlohn. Die Spitzenverbände waren bemüht den Status quo von 1923 wieder herzustellen, was ihnen infolge des Widerstandes des Reichsarbeitgeberverbandes nicht gelang. Es lag die Frage sehr nahe, ob wegen der Nichtannahme der §§ 7 und 13 der Abschluß des ganzen R. M. T. scheitern sollte. Die letzten gewerkschaftlichen Mittel wegen dem absehenden Verschollen der Arbeitgeber angewandt, wäre in Anbetracht des verhältnismäßig geringen Anlasses kaum zu verantworten gewesen. In den Großstädten Bayerns, München und Nürnberg, wurden Zuschläge von 50 bezw. 100 Proz. ohnehin weitergezahlt. Bei den ersten Verhandlungen zum bayerischen R. M. T. wurde eine allerdings vertauseltete Form gefunden, wonach Städte, die vor dem 1. August 1914 eine ähnliche oder bessere Bezahlung der dienstplanmäßigen Sonntags- oder Wochenfeiertagsarbeit gewährten, die Zuschläge von 1923 weiterzahlen müssen. Die sogenannten Zuschläge lagen früher darin, daß den Arbeitern z. B. bei der Schichtarbeit von 10 reinen Arbeitsstunden deren 12 verrechnet, oder daß der frei Tag gezahlt wurde. Aber auch die bei den Verhandlungen in Dinkelsbühl getroffene Vereinbarung, wurde vom R. M. T. abgelehnt. Eine Anweisung des Vorsitzenden des bayerischen L. A. B. forderte die Mitgliedsstädte auf, streng nach den Anweisungen des R. M. T. zu verfahren. Wo nun tatsächlich auf Grund der Vereinbarungen in Dinkelsbühl in einzelnen Städten die 50 bezw. 100 Prozent an Zuschlägen gewährt wurden, trat wieder die Kürzung auf 25 und 50 Prozent ein. Daß diese Maßnahme eine Erbitterung unter den Kollegen auslöste, liegt auf der Hand. Damit kam auch diese Frage nicht zur Ruhe und sie wurde bei jeder passenden Gelegenheit wieder aufgegriffen.

Unter den obwaltenden Umständen kam es in Bayern bisher zu keinem Bezirksmanntarif. Dieser Zustand schien auch dem R. M. T. auf die Dauer als unerträglich, der die Bezirksstelle anrief zur Austragung des Streites bezüglich der §§ 7 und 13 d. R. M. T. Bei den am 5. Oktober in Augsburg stattgefundenen Verhandlungen unter dem Vorsitzenden Dr. Dollhopf vom bayerischen Sozialministerium kam es noch zu keinem Schiedsbespruch oder Vereinbarung. Die Schiedsstelle in gleicher Besetzung vertagte sich am Donnerstag, den 16. 10. nach Nürnberg. Bei dieser Verhandlung konnte seitens der Arbeitnehmer der Nachweis erbracht werden, daß für Rheinland und Westfalen in der gleichen Streitfrage unter Mitwirkung des Herrn Sternberg-Nach eine Vereinbarung zustande gekommen ist, nach der die 50 bezw. 100 Prozent zu zahlen sind. Damit war eine neue Situation für die weiteren Verhandlungen geschaffen, die es für die Arbeitnehmer günstig auszunutzen galt. Der Vertreter des L. A. B. stellte sich nun wieder auf den Boden der Dinkelsbühler Abmachungen, die wie bereits erwähnt, vom R. M. T. seinerzeit abgelehnt und nur einem Teil der Arbeiter der bayerischen Städte unter Klausurierten Voraussetzungen die Zuschläge des R. M. T. von 1923 wieder gebracht hätten. Die Vertreter der Arbeiterverbände lehnten jedoch diese Regelung ab. Kollege Weitzel, München, forderte entschieden, daß diese Streitfrage durch eine klare Vereinbarung oder Schiedsbespruch geregelt werden müsse.

Den Arbeitern der mittleren und kleineren Städte sei lange genug Unrecht geschehen, indem sie sich immer mit den niederen Lohnzuschlägen abfinden mußten. Diese Arbeiter seien bezüglich der allgemeinen Lohnverhältnisse bedeutend ins Hintertreffen durch die prozentualen Lohn erhöhungen geraten. Die nun zu vereinbarenden Zuschläge für die dienstplanmäßige Sonntagsarbeit, sowie für Bezahlung der Wochenfeiertage müsse für alle Städte und Arbeiter in gerechter Weise einheitlich erfolgen.

Nach insgesamt 4 1/2 stündigen Verhandlungen kam zwischen den Parteien nachfolgende Vereinbarung zustande:

Vorbehaltlich der Zustimmung des R. M. T. und der Mitgliedsstädte des L. A. B., werden mit Wirkung ab 1. November 1925 die Zuschlagbestimmungen Ziffer 30 und 37 bayerische R. M. T. 1925 folgendermaßen festgesetzt:

Zu Ziffer 2 des § 7: 30. Der Zuschlag für die dienstplanmäßige Sonntagsarbeit ist 30 v. H.

Zu § 13 Satz 3: 37. Der Zuschlag für Arbeitsleistungen an den Wochenfeiertagen ist 100 v. H. Für die Zeit bis 31. Oktober 1925 hat es bei den in den einzelnen Städten bisher tatsächlich gezahlten Zulagen sein zu bleiben.

An der Zustimmung zu dieser Vereinbarung seitens des R. M. T. sowie der bayerischen Mitgliedsstädte ist nicht zu zweifeln.

Die Lohnbewegung der Berliner städtischen Arbeiter.

Die seit der letzten Lohnregelung im Monat August eingetretene Preissteigerung gab der Bezirksleitung erneut Veranlassung, beim Magistrat der Stadt Berlin einen Antrag auf Erhöhung der Löhne einzubringen. Die Forderung erstreckte sich auf folgende Punkte:

1. Das Volllohnalter soll vom 24. auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt werden,
2. die Löhne der volljährigen männlichen Arbeiter werden um 10 Pf. pro Stunde erhöht und
3. die Löhne der übrigen Arbeitergruppen werden entsprechend dem bisherigen Verhältnis zu den Volllohnarbeiter-Löhnen verbessert.

Am 23. September und am 1. Oktober fanden mündliche Verhandlungen statt, bei denen die Forderungen durch die Arbeitnehmervertreter eingehend begründet wurden. Der Magistrat lehnte jedoch die Forderungen gänzlich ab. Die Streitsache wurde nun vor die Oberschiedsstelle (Bezirkschiedsstelle) gebracht. Diese gelangte am 8. Oktober 1925 nach langer Beratung zu folgendem Schiedsbespruch:

„1. Auch wenn die Preisregelungsbestrebungen zu einem Festhalten oder gar Senken der jetzigen Lebenshaltungskosten führen sollten und auch bei voller Berücksichtigung der Notwendigkeit größter Einschränkung auf allen Wirtschaftssektoren erscheint doch im Augenblick eine weitere Lohnerrhöhung noch erforderlich.“

Allerdings wird zur Zeit — gerade mit Rücksicht auf die oben angeführten beiden Gesichtspunkte — das Maß der Erhöhung nur ein geringes sein dürfen.

Es werden daher die Spitzenlöhne der ungelerten, angeleiteten Arbeiter und der Handwerker um 3 Pf. pro Stunde erhöht vom 8. d. M.

II. Bezüglich des erneuten Antrages der Arbeitnehmerorganisationen, den Höchstlohn schon vor dem 24. Lebensjahre zu zahlen, verweist die Oberschiedsstelle auf ihre Entscheidung vom 23. Juni 1925.“

Der unter II fallende Spruch ist dahin zu verstehen, daß die Oberschiedsstelle am 23. Juni es abgelehnt hatte, einer Herabsetzung der Altersgrenze für Volllohnarbeiter zuzustimmen. Bei der geringen Erhöhung der Löhne, wie sie die Oberschiedsstelle vorgenommen hatte, hätte man annehmen sollen, der Magistrat würde dem Schiedsbespruch zustimmen. Er tat das Gegenteil, und auch die Gewer-

schaften kamen zu dem Entschluß, den Schiedsbespruch abzulehnen. Da die für tarifliche Streitigkeiten in Frage kommende Berufungsinstanz, der Zentralausschuß für Tariffragen der Gewerkschaften und Kommunalverbände, aus den bekannten Gründen (Streit betr. Auslegung der §§ 7 Ziff. 2 und 13 des R. M. T.) nicht arbeitsfähig ist, wurde die Angelegenheit dem zuständigen Schlichter, Herrn Wissell, übertragen. Dieser hatte die Parteien am 22. Oktober d. J. zu einer Aussprache geladen. Zu einer Beendigung des Streitfalles kam es an diesem Tage nicht. Der Schlichter bestellte sich vor, die Entscheidung später zu treffen. Am Montag, dem 26. Oktober ging beim Bezirkssekretariat nachstehendes Schriftstück ein:

Der Schlichter
für den Bezirk Groß-Berlin.

Berlin, 24. Okt. 1925.
In dem Lohnstreit
der Kammernarbeiter der Stadt Berlin
zwischen

1. dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter,
2. dem Zentralverband der Arbeitnehmer öffentl. Betriebe und Verwaltungen
und

dem Magistrat Berlin
wird der als Entscheidung 3 bezeichnete Schiedsbespruch der Oberschiedsstelle für die Berliner städtischen Arbeiter vom 8. Oktober 1925 gemäß Artikel 1 § 6 der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 in dem entscheidenden Teile des Punktes I: daß die Spitzenlöhne der ungelerten, angeleiteten Arbeiter und der Handwerker um 3 Pf. pro Stunde vom 8. Oktober 1925 an erhöht werden, für verbindlich erklärt.

Gründe:
Nach Artikel 1 § 6 der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 kann ein Schiedsbespruch für verbindlich erklärt werden, wenn die in ihm getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht, und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle gegeben.

Die Verbindlichkeitsklärung beschränkt sich auf den entscheidenden Teil des Punktes I des bezeichneten Schiedsbespruches, da der weitere Inhalt des Punktes I lediglich die Begründung der Oberschiedsstelle für die von dieser vorgeschlagene neue Lohnregelung darstellt.

Eine Verbindlichkeit des Punktes II des Schiedsbespruches kam nicht in Frage, da er den Parteien keinen Vorschlag für den Abschluß einer Gesamtvereinbarung macht, zum anderen die Parteien übereinstimmend erklärt haben, daß zwischen ihnen schon eine andere Regelung erfolgt sei.

Diese Entscheidung ist gemäß § 24 der zweiten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 29. Dezember 1923 endgültig.

gez. Wissell.
Somit ist die Lohnbewegung der Berliner städtischen Arbeiter beendet.

Für die in den Gas- und Wasserwerken beschäftigten Mitglieder war ein gleicher Antrag eingebracht worden, der ebenfalls heftigen Widerstand fand. Nachdem der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin eine Erhöhung der Löhne abgelehnt hatte, wurde die Sache am 24. Oktober vor dem Schlichter erneut verhandelt. Durch Schiedsbespruch wurden die Löhne ebenfalls um 3 Pf. pro Stunde erhöht.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Insolides Händlerium will das Volk vertieren.
Die Westdeutsche Tageszeitung, das Organ der Landwirte, schreibt (in Nr. 238 vom 13. Oktober 1925):

„In einer Reihe von Zeitungen wird behauptet, die Verlängerung der Kredite der Landwirtschaft diene nur dazu, das Getreide zurückzuführen und so lange zurückzuführen, bis die Preise infolge des entstehenden Mangels eine ungerechtfertigte Höhe erreicht hätten. Das Reichsernährungsministerium betreibt also eine planmäßige Sabotage des Preis-

abbaues! Die wahre Ursache des Geschickes ist aber folgende: All die Spekulanten - Kreise, die im vorigen Jahr ihr Geschäft mit der Haussiege machen wollten, und dabei nicht unbeträchtliche Verluste erlitten, haben sich schließend auf die Baissé umgestellt und wollen jetzt hier ein Geschäft machen. Also runter mit den Preisen! Die Landwirtschaft muß gezwungen werden, um jeden Preis zu verkaufen; nur so kann man das Getreide für einen Pappenstiel in die Hand bekommen. Dann wird es nach berühmten Mustern hübsch in die Läger geschlossen und man kann dann auf dem Rücken der Landwirtschaft und der Verbraucherschaft zugleich nach Belieben die Preise in die Höhe treiben. Zu diesem Manöver kam der Baissé-Partei die schlechte Lage der Landwirtschaft und ihre starke Verschuldung gerade recht; und sie hoffte, ihr Hauptgeschäft im November zu machen, wo all die vielen Kreditrückforderungen auf die Landwirtschaft einstürmten. Dies Geschäft sehen die Spekulanten jetzt durch die Rückzahlungsverleicherungen plötzlich wegschwimmen oder sich doch wenigstens um einen Monat verzögern. Wir haben hier ein Beispiel für die Sorte Geschäftsleute, die den seit Monaten im Schwunge befindlichen Zollschwindel dazu benutzen, um dem Publikum einzureden, daß ungerechtfertigt hohe Preisforderungen in der Gegenwart oder in der Zukunft nicht etwa auf die „großzügige“ Kalkulation eines unsoliden Händlers zurückzuführen sind. Diese Leute sind nicht nur die Nutznießer der Teuerung, sondern auch die gefährlichsten Saboteure des Preisabbaues. Und ihnen kann nicht energisch genug auf die Finger geklopft werden.

Wer hat Recht? So fragen wir auch in diesem Falle. Würden die landwirtschaftlichen Organisationen ihre Erzeugnisse den Zentralstellen der Verbraucher genossenschaften direkt anbieten, müßten sich gewisse „Nutznießer“ und „Spekulantenkreise“ wieder zu einer ehrlichen Tätigkeit bequemen. Also Landwirte, ist es ernst gemeint, dann reicht den Verbraucherorganisationen die Hand. Der Weg vom Erzeuger zum Verbraucher kann und muß noch gewaltig gekürzt werden.

Arbeitgeber und Altkennntis

Man hat das Gefühl, als ob die Veröffentlichung der Altkennntis Dr. Meißingers der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände äußerst unbecquem ist. Scheinbar überlegt man, wie sie, ohne die Blamage noch zu vergrößern, abgehüttelt werden kann. Denn bisher hüllte sich der ganze Blätterwald der Arbeitgeber in Schweigen, abgesehen von einigen weitläufigen allgemeinen Betrachtungen. So spricht die „Wochenzeitung“ davon, daß der Preisabbau auch Opfer von den Konjunkturverlusten verlangt, wobei er unter Konjunktur die Arbeiter versteht. Man könne nicht nachts nach Preisentlastung schreien und tagsüber Lohnstreiks talerieren. Dann kommt er auf die Denkschrift des Arbeitsministeriums zu sprechen, dem er die schärfsten Kampfs anlag. Bisher aber ist von diesem Kampfe noch nichts zu merken, weil man die Altkennntis, von der der Artikelschreiber auch nichts anders zu schreiben weiß, als daß sie nur durch „Diebstahl“ der Öffentlichkeit hätte bekannt werden können, noch nicht verbaut hat. Eingeweichte wollen sogar wissen, daß es in der Geschäftsführung der Vereinigung nicht mehr so ganz stimmte und daß die Bestrebungen einzelner Geschäftsführer, auf eigene Faust schnell „berühmt“ zu werden, zu heftigen Auseinandersetzungen, die vorerst hinter verschlossenen Türen sich abspielten, geführt hätte. Denn abgesehen von der etwas reichlich plumpen Art Dr. Meißingers, seine Erfolge ins rechte Licht zu rücken, ist man auch nicht zufrieden mit der Arbeitersgenossenschaftspropaganda, die Herr von Jengen in der letzten Zeit entfaltet hat. Auch heißt es, daß man die hohen Ausgaben für Artikel, die von „arbeiterfreundlicher“ Seite im Auftrage der Unternehmer geschrieben wurden, für mehr als verschwenderisch halte.

Der Deffentlichkeit kann es nur recht sein, wenn der Streit in der Vereinigung zu einer Klärung in dem Sinne kommt, daß man zu Methoden ergriffen und offener Auseinandersetzung mit dem Gegner zurückkehrt. Denn nur auf einer solchen Grundlage wird eine wirkliche Verständigung möglich und die so notwendige Arbeitsgemeinschaft in absehbarer Zeit erreicht werden können.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Riel. In der Mitgliederversammlung am 9. Oktober erstattete Bezirksleiter Reder den Bericht über den Verbandstag. Mit großem Interesse folgten die Anwesenden den Ausführungen. Danach anschließend berichtete der Bezirksleiter über das Ergebnis der Verhandlungen am Tage vorher in Bremen. Mit der Begründung, infolge der Preisentlastungsaktion der Regierung könne nichts bewirkt werden, lehnte mit Schreiben vom 26. August das Marineministerium zuerst jede Lohnhöhung ab und auch in einer dann folgenden Verhandlung unter dem Vorsitz des staatlichen Schlichters von Bremen konnte nicht weiter erreicht werden, als eine Verabredung um 14 Tage. In der am 2. Oktober stattgefundenen neuen Sitzung wurde, da in der Zwischenzeit auch in die privaten Verträge eine Lohnhöhung bewilligt worden war, nachfolgender Spruch gefällt: Die Löhne werden erhöht mit Wirkung vom 31. August 1925 für Gelehrte um 3 Pf., Angelernte 2 Pf., Angelernte 2 Pf., für Jugendliche bis zu 17 Jahren um 1 Pf., für Jugendliche von 17 bis 20 Jahren um 2 Pf., Jugendliche Ausgelernte erhalten 3 Pf. mehr. Die Wochenlöhner erhalten einen Zuschlag von 1.80 M für Oberweberlehre und Oberwächter, 1.50 M für Feuertochter, Wächter und Hausmeister, 1.30 M für die übrigen. Die Nachzahlung des Lohnes bis einschl. 4. Oktober 1925 erfolgt in Raten von 1.00 M, von 2 Pf. = 6.50 M, von 1 Pf. = 3.50 M. Von Parteien wird aufgelegt, sofort die Akkordüberverdienste nachprüfen. Ziel dieser Nachprüfung ist eine gerechte Aufteilung an die Akkordüberverdienste verwandter Betriebe an der Nord- und Ostküste. — Nach einiger Kritik erklärte sich die Versammlung mit der vorgelegten Annahme des Schlichterspruches einverstanden. — Den Abschluß der Versammlung bildet eine Ansprache über die kommende Winterarbeit.

Wohum. Am Samstag, 17. Oktober, fand unsere Monatsversammlung statt. Der Vorsitzende Kollege Nischfeld berichtete über den Stand der augenblicklichen Tarifbewegung. Er konnte weiter mitteilen, daß es den Bemühungen des Betriebsrates gelungen ist, für die städtischen Arbeiter, welche eine 25jährige Dienstzeit zurückgelegt haben, ein einmaliges Geschenk von 300 M zu erhalten.

Weiter konnte in der Versammlung die erfreuliche Tatsache verzeichnet werden, daß ein Betriebsratsmitglied vom Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter mit etwa 20 Arbeitskollegen zu uns übergetreten ist. Zweifellos ein Beweis dafür, daß unsere Vorstandsmitglieder sowohl wie auch die Betriebsratsmitglieder unseres Verbandes bisher stets die Interessen der städtischen Arbeiter vertreten und wahrgenommen haben. Hoffentlich folgen noch andere diesem Beispiele.

Wilsdorf. (Hilfsbauarbeiter). Am Sonntag den 4. Oktober fand im Wilsdorf'schen Gasthause eine Versammlung unserer Mitglieder statt. Besonders begrüßt wurde, daß auch nun der letzte Kollege des Hilfsbauarbeiterbezirks, Kollege Auer, ein Gründungsmitglied unserer früheren Ortsgruppe, wieder unserem Verbands begetreten ist. Der Kassierer, Kollege Lang, erläuterte den Quartalsbericht, der von den Revisoren für richtig befunden wurde. Bezirksleiter Weigler-München erstattete Bericht über die von den beiden Verbänden gemachten Eingaben betr. Erziehung einer Versorgungs- bzw. Pensionskasse und Gewährung von Dienstaltersprämien für die bayerischen Straßen- und Hilfsbauarbeiter. In der Diskussion wurde von den Kollegen dankbar anerkannt, daß auf Grund der Eingabe des Bezirksleiters an das Ministerium des Innern allen Kollegen, die von 1922-24 die Arbeitszeit ohne ihr Verschulden unterbrechen mußten, ihre Tagelöhner von 1923 wieder angerechnet werden. Damit kommen nun die Kollegen in den Besitz der Dienstalterszulagen und der übrigen sozialen Vergünstigungen des Tarifvertrages. Die rege Aussprache ließ ein lebhaftes Interesse der Kollegen an unserem Verbands erkennen.

Münster. Arbeiterschaft und Preisentlastungsaktion. Am 4. Oktober hielt die Ortsgruppe Münster eine Versammlung ab, in der zur Wirtschaftslage Stellung genommen wurde. Nach reger Aussprache wurde folgende Entschließung einstimmig angenommen: „Die am 4. Oktober 1925 tagende Versammlung des Zentralverbandes der Ortsgruppen öffentlicher Betriebe und Verwaltungen, Ortsgruppe Münster, hat mit Behauern festgestellt, daß der von der Staatsregierung angeordnete Preisabbau in den letzten Wochen so enorm

möglich gemacht wird, seine Familie auch nur noch in die Höhe geschneit, daß es einem Arbeiter fast unbeschweren zu bringen. Die im Zentralverband organisierte Arbeiterschaft stellt an die Lohn- und Tarifkommission den Antrag, sofort Schritte zu unternehmen, daß der Lebensmittelpreis Einhalt geboten wird.“ Die Entschließung soll auch dem Magistrat der Stadt Münster als Stellungnahme übergeben der Arbeiterschaft in Punkt Preisentlastungsaktion überhandt werden.

Büchertisch.

Handbuch des guten Tones und der feinen Sitten. Von K. v. Francken. 51. verbesserte Auflage (bisherige Auflage 275 000), 304 Seiten. Preis vornehm gebunden 3.50 M. Max Hesses Verlag, Berlin W 15. Guter Ton und einwandfreies Benehmen sind gerade in unserer Zeit erstrebenswerter denn je. Von all den zahlreichen Büchern der gleichen Art ist uns keines bekannt, das so viele Vorzüge in sich vereint wie gerade dieses. Es ist geschmackvoll gebunden und äußerst billig.

Die Sozialversicherung. Von Dr. oec. publ. Josef Dürheim. Volkswirt N. D. B. und W. A. D. in München. Blocher Handels-Bücherei Band 119, 125 Seiten. In Stoffdeckel 2.— M. Zeit der Neugestaltung der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes sind bereits wieder viele, wichtige Änderungen vorgenommen worden, daß ein Führer durch das große Gesetzgebungswerk für jedermann, der mit der Materie zu tun hat, notwendig ist. Einen solchen stellt der vorliegende Band dar.

Die glückliche Anordnung des Stoffes nach einzelnen großen Gesichtspunkten wie „Versicherungspflicht“, „Leistungen“ bietet auch dem Laien eine vortreffliche Orientierung; die Angabe der Gesetzesparagrafen, im Texte nach dem Weichen in der Hand des Sachmannes zum rasch informierenden Wegweiser.

Die Auswirkungen der Reichsversicherung auf das Arbeitsrecht. Von Dr. Heinz Boudoff. A. Weidert'sche Verlagsbuchhandlung Leipzig. 78 Seiten. 2.50 M. Der mit dem neuen Arbeitsrecht gut vertraute Verfasser verfaßt hier in gemeinverständlich Weise die Bedeutung der Versicherung für das Arbeitsrecht klar zu stellen. Ohne Zweifel ein wertvoller Beitrag zur bevorstehenden gesetzlichen Regelung dieses so hart und statutenreichen Rechtsgebietes.

Verbandsnachrichten.

Bei Durchsicht der Abrechnungen vom 2. Quartal ergibt sich, daß viele Ortsgruppen eine viel höhere Anzahl von Zeitungen beziehen, wie Mitglieder vorhanden sind. Um unnötige Ausgaben für Druck, Versand usw. zu vermeiden, sind die zuviel bezogenen Zeitungen gestrichen.

Ortsgruppen die infolge Renaufnahmen zu wenig Zeitungen erhalten, wollen dieses, unter Angabe des gegenwärtigen Mitgliederstandes und der Zahl der zu beziehenden Zeitungen, dem Hauptgeschäftsstelle melden.

Der Zentralvorstand.

Gedenktafel.



Gestorben sind die Kollegen:

Georg Schmitt, Mannheim	12. 9. 25
Friedr. Heunemann, Dortmund	20. 9. 25
Rigol Jant, Werra	28. 9. 25
Johann Schmitz, Wachen	30. 9. 25
Johann Christ, W. Baden	2. 10. 25
Heinr. Wallack, Bielei	8. 10. 25
Jacob Schwarz, Freiburg	10. 10. 25
Josef Schulz, Köln	13. 10. 25

Die Kolleginnen:

Elise Hopf, Lehr am Main	28. 8. 25
Therese Richter, München	13. 10. 25
Maria Häbler, Leipzig	13. 10. 25

Ehre ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag:

H. C. I. m. a. n. n., Köln, Belder Wall 6.
Druck: Rheinische Volkswacht, Köln.